

Seit den Bauarbeiten für den ersten Teil der Erschliessung der Riehenstrasse ans Fernwärmenetz ist die Riehenstrasse stadteinwärts zwischen Riehenring und Hammerstrasse für den Auto- und LKW-Verkehr gesperrt. Der Verkehr leitet sich selbst um via Riehenring in die Wettsteinallee. Der Abschnitt der Wettsteinallee zwischen dem Kreisel Riehenring/Rührbergerstrasse und dem Wettsteinplatz ist eine Quartierstrasse mit Tempo 30 und Gegenverkehr. Seit der Teilspernung der Riehenstrasse ist das Verkehrsaufkommen so stark angestiegen, dass die Kolonne teils mehrere Hundert Meter steht.

Aufgrund der Verkehrsberuhigungsmassnahmen eignet sich die Wettsteinallee in diesem Abschnitt nicht für den Gegenverkehr von zwei PKWs, so dass sich die Autos während der Hauptverkehrszeiten gegenseitig blockieren und die Velos schon gar nicht mehr durchkommen. Genervte Velofahrer weichen auf das Trottoir aus, um dort auf noch genervtere Fussgänger und Quartieranwohner zu treffen. Kreuzen sich zwei LKWs, geht gar nichts mehr.

Die Wettsteinallee dient in diesem Abschnitt als Fussweg für Kindergärtner, Primar- und Sekundarschüler. Zudem befindet sich eine Alterssiedlung mit Quartierzentrum im Geviert, eine Entflechtung ist daher angezeigt.

Sinnvoll wäre eine Umleitung des Verkehrs stadteinwärts via Peter-Rot-Strasse und Grenzacherstrasse, oder eine temporäre Einbahnregelung für die Wettsteinallee oder die Umleitung der Velofahrer in die Riehenstrasse, alles allenfalls beschränkt auf die Hauptverkehrszeiten.

Daher stellt der Unterzeichnete die folgenden Fragen:

1. Hält es der Regierungsrat ganz generell für angezeigt, während baubedingten Teilspernungen von Zufahrtsstrassen den Verkehr umzuleiten?
2. Wäre es nicht sinnvoll, während der Teilspernung der Riehenstrasse die Wettsteinallee im Abschnitt Kreisel Riehenring bis Wettsteinplatz für Autos und LKWs ausschliesslich einspurig (Einbahnverkehr) stadteinwärts zu führen, so dass sich auch in Hauptverkehrszeiten Autos und Velos kreuzen können?
3. Ist eine Teilspernung für LKWs (Anlieferungen ausgenommen) rasch umsetzbar?
4. Wären solche Verkehrsregimes allenfalls auf die Hauptverkehrszeiten (z.B. werktags zwischen 07.30 und 09.00 Uhr und zwischen 16.30 und 18.30 Uhr) beschränkt umsetzbar?

Mark Eichner